

3. Demnach sind Arbeiter- bzw. Angestelltenausschüsse zu errichten. Als Schlichtungsstellen kommen nur die Schlichtungsausschüsse des § 9 Abs. 2 S. D. in Frage.

4. Von Gesetzes wegen ausgeschlossen von den Wohltaten der §§ 11—13 bleiben nur die **Eisenbahnbetriebe**. Anträge, die ihre Einbeziehung zum Gegenstande hatten, wurden in zweiter und dritter Beratung abgelehnt (Sitzungsbericht S. 2267 und 2314). Jedoch gab Dr. Helfferich im Namen des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten die Erklärung ab, daß — unabhängig vom S. D. — die Arbeiterausschüsse bei den Betrieben der Staatseisenbahnen in den vom S. D. gewiesenen Richtungen ausgebaut werden sollen (Sitzungsbericht S. 2313).

### Überweisung gewerblicher Arbeiter an die Landwirtschaft.

#### § 16.

**Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter<sup>1</sup> unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen<sup>2</sup> über das Gefinde<sup>3</sup>.**

1. Es handelt sich nur um die Arbeiter, die — ehemals gewerbliche — gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes der Landwirtschaft überwiesen, d. h. gezwungen ihr zugeführt werden. Auf sie sollen keinesfalls die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefinde Anwendung finden. Die Personen dagegen, welche entweder früher nicht gewerbliche Arbeiter waren oder sich freiwillig der Landwirtschaft zuwenden, unterliegen dem Gefinderecht, falls die sonstigen Voraussetzungen

dafür gegeben sind. Dazu ist erforderlich, daß sie Gefindedienste verrichten und in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen werden.

2. Für Preußen kommen folgende Bestimmungen über das Gefinde in Betracht: Die Gefindeordnung vom 8. Dezember 1810 für die alten Provinzen, die Gefindeordnung für die Rheinprovinz vom 19. August 1844 und die Gefindeordnung für Neu-Vorpommern und die Insel Rügen vom 11. April 1845; die Verordnung vom 29. September 1846 wegen Einführung von Gefindedienstbüchern, das Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gefindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 und die den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetze für Schleswig-Holstein vom 6. Februar 1878 und für die Rheinprovinz vom 27. Juni 1886.

3. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Anm. 1 ergeben sich für die in der Landwirtschaft Beschäftigten nachstehende Grundsätze:

Sie unterstehen niemals der GewD., da die Landwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben von ihr ausgeschlossen ist (H.G., Zivilsachen Bd. 1 S. 265, Strafsachen Bd. 18 S. 371). Gehören sie zum Gefinde, so gelten für sie die landesgesetzlichen Bestimmungen über dieses, außer wenn sie früher gewerbliche Arbeiter waren und als Hilfsdienstpflichtige gemäß § 7 Abs. 3 H.D.G. der Landwirtschaft überwiesen sind. Auf letztere sowie auf Personen, die kein Gefinde sind, findet das H.G. Anwendung. Ohne Unterschied für alle, Hilfsdienstpflichtige wie Nichthilfsdienstpflichtige, gilt § 13 Abs. 2 H.D.G., wonach sie im Streitfall den Schlichtungsausschuß als Schlichtungsstelle anrufen können.